

## **Für eine Reform der Kirchensteuer!**

### **I. Einführung**

Die veröffentlichten Zahlen von 500.000 Kirchenaustritten allein im Jahr 2022 sehen wir als Arbeitsgemeinschaft der katholischen Studentenverbände (AGV) mit großer Sorge. Die Gründe für einen Austritt sind häufig vielfältig und reichen von einer wahrgenommenen fehlenden Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen bis hin zur mangelnden Aufklärung der Missbrauchsfälle. Laut einer SWR-Umfrage erklären lediglich 48 % der ehemaligen Kirchenmitglieder, dass sie keinen Bezug mehr zum christlichen Glauben haben. Hingegen möchten 90 % die Kirchen finanziell nicht mehr unterstützen.<sup>1</sup> Laut einer im Februar 2022 veröffentlichten Umfrage nannten immerhin knapp zwei Drittel der ehemaligen Kirchenmitglieder die verpflichtende Kirchensteuer als Austrittsgrund.

Jeden Monat bezahlen Kirchenmitglieder in Deutschland zwischen 8 und 9 Prozent ihrer jeweiligen Einkommenssteuer an die Kirche. So bezahlten im Jahr 2022 beispielsweise Kirchenmitglieder mit einem Einkommen von 4.000 EUR in der Steuerklasse I jeden Monat 54,22 EUR an Kirchensteuern, bei einem Gehalt von 2.000 EUR immerhin noch 11,75 EUR pro Monat.<sup>2</sup> Die Obergrenze für den Kirchensteuersatz in Bezug auf das zu versteuernde Einkommen variiert jedoch zwischen 3% in Berlin und 4% in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der stetig sinkenden Reallöhne ist dies eine Belastung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunehmend spüren. Insbesondere die junge Generation an Kirchenmitgliedern entfremdet sich von der Kirche und kehrt ihr den Rücken zu. Diese Entwicklung und die oben genannten Zahlen betrachten wir als Anlass, einen Diskurs über diese Abgabe für Kirchenmitglieder zu eröffnen.

### **II. Kontextuelle Einordnung**

---

<sup>1</sup> <https://www.swr.de/swraktuell/kirchenaustritt-grund-bw-rlp-datenanalyse-umfrage-swr-100.html>

<sup>2</sup> EKD. (10. Mai, 2023). Höhe der monatlichen Kirchensteuer nach ausgewähltem Einkommen und Steuerklassen im Jahr 2022 [Graph]. In *Statista*.

## **1. Die Rechtslage**

Die Kirchensteuer gehört zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Die gleichberechtigte Regelungskompetenz, die sowohl auf staatlicher als auch auf kirchlicher Gesetzgebung beruht, führt dabei zu Parallelvorschriften.

Der Art. 140 GG bildet hier die oberste Rechtsquelle und hat als vollgültiges Verfassungsrecht alle Verfassungsnormen aufgenommen, welche in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Kirchen betroffen haben. Nach Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 6 WRV sind diejenigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, Steuern zu erheben. Landesrechtliche Bestimmungen setzen dafür den Rahmen, sodass die Bundesländer für die Kirchensteuergesetze zuständig sind. Die Kirchen füllen wiederum diesen Rahmen mit eigenen kirchensteuerlichen Gesetzen, wie z.B. Kirchensteuerordnungen, Kirchensteuerbeschlüssen, welche u.a. über die Höhe und den Besteuerungsmaßstab entscheiden.

Ergänzend regeln die sogenannten Konkordate bzw. Staatskirchenverträge das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, durch welche die Länder verpflichtet sind, ausdrücklich das kirchliche Besteuerungsrecht beizubehalten. Die Verwaltung der Kirchensteuer unterliegt grundsätzlich der kirchlichen Verwaltung, jedoch haben die Kirchen die Möglichkeit, diese auf die Landesfinanzbehörden zu übertragen.

## **2. Historische Einordnung**

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in Regensburg wurden geistliche Fürstentümer und Reichsstädte sowie alle Güter der Domkapitel verwendet, um die weltlichen Herrscher, die aufgrund napoleonischer Eroberungsfeldzüge Gebietsverluste hinnehmen mussten, zu entschädigen. Diese Entschädigungszahlungen bestehen bis heute. Die Fürsten verbürgten sich jedoch dafür, dass Domkirchen dauerhaft ausgestattet werden und sie für die Pension der enteigneten Geistlichen aufkommen müssen. Mit der Säkularisation 1803 verlor die Kirche Jahreseinnahmen in Höhe von 21. Mio. Gulden.

Sowohl die Tatsache, dass katholische Gebiete unter protestantische Herrscher gefallen sind, als auch der rasante Bevölkerungsanstieg und Zuzug in dicht besiedelte Industriegebiete wie Berlin und dem Ruhrgebiet, führten dazu, dass einheitliche katholische oder evangelische Gebiete immer seltener wurden, wodurch konfessionelle und politische Gemeinden nicht mehr identisch waren. Die durch diese Veränderungen verursachte Senkung der

Kircheneinnahmen führte dazu, dass die Finanzierung der Kirche durch eine Steuer als sinnvoll und geeignet angesehen wurde.

Zunächst entstand durch Verträge mit unterschiedlichen Herrschern eine Vielzahl von Kirchensteuergesetzen, die spätestens mit der Reichsgründung 1871 einigermaßen vereinheitlicht wurden. Diese konnten jedoch bis auf Weiteres nur angewendet werden, wenn die Einnahmen durch Spenden und Vermögenserträge nicht ausreichten.

Mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde die Trennung von Kirche und Staat festgesetzt und die rechtliche Grundlage für die Kirchensteuer mit Art. 137 geschaffen. Die Kirchen wurden in Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und der Einzug der Kirchensteuer durch den Staat gegen ein von der Kirche gezahltes Entgelt vereinbart.

Durch das Reichskonkordat 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem deutschen Reich wurde das Recht der Kirchen auf Erhebung einer Steuer gesichert. Ab 1934 wurde der Einzug der Kirchensteuer über die Lohnsteuer des Arbeitsgebers ermöglicht. 1941 wurde dann der staatliche Einzug der Steuer per Gesetz abgeschafft und die Kirchen mussten bis 1949 die Steuer selbst einziehen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 wurden die Art. 136 bis 141 der Verfassung von 1919 unverändert aufgenommen. Seit Ende der Währungsreform wird die Steuer wieder vom Staat für die Kirchen eingezogen.

### **3. Die Situation in anderen Staaten**

Die Finanzierung der Kirchen kann sich aus vielfältigen Einnahmemodellen speisen und aus sehr diversifizierten Modellen bestehen.

Haupteinnahmequelle stellen in den meisten Ländern die Spenden dar. So sind z. B. in den Niederlanden die Kirchen ausschließlich auf freiwillige Zuwendungen ihrer Mitglieder angewiesen. Das gleiche Schicksal trifft die Kirchen in Großbritannien. Indem sie jedoch nie enteignet wurden, können diese indes noch einen beträchtlichen Teil ihrer Ausgaben aus eigenem Vermögen bestreiten. Auch in Frankreich und den USA machen die Spenden den größten Teil des Finanzvolumens aus, wenngleich immerhin ein Teil der Kirchen gewisse staatliche Finanzförderung erfährt. Ähnlich ist dies auch in Polen, allerdings mit der Besonderheit, dass seit 1950 jährlich ca. 40 Millionen Euro in einen Kirchenfonds fließen, der überwiegend zur Finanzierung des kirchlichen Personals dient.

Ähnlichkeiten zur deutschen Kirchensteuer weisen insbesondere die Systeme in Österreich, der Schweiz und einigen skandinavischen Ländern auf. Gemessen an dem steuerpflichtigen

Jahreseinkommen ziehen die Abgabe nicht der Staat, sondern die Bistümer direkt ein. Das Gleiche gilt auch in der Schweiz, obschon dies sich von Kanton zu Kanton stark unterscheidet. In Schweden und Finnland wird indes wie in Deutschland die Kirchensteuer vom Staat erhoben. Die Höhe schwankt hier zwischen 1 und 2 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

In Italien und Spanien sieht das auf den ersten Blick ganz ähnlich aus. Auch hier wird ein Teil der Einkommenssteuer durch den Staat eingetrieben. Der große Unterschied besteht allerdings darin, dass den Steuerpflichtigen die freie Wahl gelassen wird, wer Nutznießer dieser Abgabe sein soll. Während in Italien nur religiöse Gemeinschaften auf der Empfängerliste stehen, können in Spanien dies sogar kulturelle oder soziale Einrichtungen sein.

In Belgien und Griechenland gilt ein Mischsystem: Während die kirchlichen Angestellten vom Staat bezahlt werden, sind dagegen die Kommunen zuständig für die Pflege und Aufrechterhaltung der kirchlichen Gebäude.

### **III. Kritische Würdigung**

Für die heimische Kirchensteuer wird vor allem die allgemeine Rolle der Kirche in Deutschland angeführt. Zwar handelt es sich bei der Bundesrepublik um einen säkularen Staat, in welchem Regierung und Kirche grundsätzlich getrennt sind. Allerdings engagieren sich die Kirchen traditionell in sozial-karikativen Bereichen, wie z.B. im Betrieb von Krankenhäusern, Seniorenheimen und Kindergärten. Die Caritas oder Malteser sind die bekanntesten Beispiele für die Verwirklichung des Gemeinwohls und eines hohen ehrenamtlichen Engagements. Diese Bereiche zählen zur öffentlichen Daseinsvorsorge und müssten vom Staat selbst verwaltet werden, wenn sich die Kirche hier zurückzieht. Die im Grundgesetz und dem europäischen Primärrecht angelegte Subsidiarität gewährleistet eine differenzierte Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Darüber hinaus ist das Prinzip der Subsidiarität wie auch die Gemeinwohlbindung fest in der katholischen Soziallehre verankert und ermutigt uns dazu, auch für das Wohl anderer Verantwortung zu übernehmen.

Zur Realität über die Finanzen gehört jedoch dazu, dass Einrichtungen wie Altenheime und Kindergärten ohnehin zu über 90 %<sup>3</sup> vom Staat refinanziert werden, sodass die Kirchensteuer nicht ausschlaggebend ist und ihr Wegfall an diesem Engagement wenig ändern würde. Die Hauptaufgabe der Kirchen liegt schließlich nicht in der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in Bereichen der Daseinsvorsorge. Auch die allermeisten Arbeitsplätze bei den Kirchen würden erhalten bleiben.

Die Einnahmen aus der Kirchensteuer, die sich im Jahr 2022 für die katholische Kirche auf 6,85 Milliarden Euro<sup>4</sup> beliefen, fließen zum überwiegenden Teil in klassische Seelsorgeaufgaben und Personalkosten der Bistümer.<sup>5</sup> Ein Wegfall der Kirchensteuer würde sich somit vor allen Dingen in diesen Gebieten niederschlagen. Insbesondere in kleinen Kirchengemeinden ist davon auszugehen, dass allein Spenden zur Aufrechterhaltung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass allein die katholische Kirche in Deutschland über ein geschätztes Vermögen in Höhe von 200 Milliarden Euro verfügt. Jedes Jahr erhalten die Kirchen in Deutschland darüber hinaus sog. Staatsleistungen, die im Jahr 2023 für beide Kirchen 602 Millionen Euro betragen.<sup>6</sup>

Selbst wenn hiervon nur ein geringer Teil tatsächlich liquide ist, sollte dies reichen, um den Pfarrbetrieb in kleineren Gemeinden aufrechtzuerhalten. Das Vermögen ist z.B. ein Vielfaches höher als das der anglikanischen Kirche in England, welche ein Fondsvolumen von ca. 9 Milliarden Euro aufweist, und sich ausschließlich aus Vermögenserträgen finanziert.

Schließlich lässt sich noch anführen, dass die Kirchensteuer relativ zur Einkommensteuer ist und daher in der Regel nicht zur finanziellen Überlastung der Beitragspflichtigen führt. Der Beitrag ist mit 9 % jedoch offensichtlich so ersichtlich spürbar, als dass ihn ein Großteil der ausgetretenen Kirchenmitglieder als einen der Austrittsgründe laut SWR-Studie angegeben haben. Insbesondere in Kombination mit den Missbrauchsskandalen empfinden viele

---

<sup>3</sup> <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/kirche-was-wir-mit-der-kirchensteuer-finanzieren>.

<sup>4</sup> DBK, & EKD. (26. Juni, 2023), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12520/umfrage/kirchensteuer-einnahmen-in-deutschland/>.

<sup>5</sup> Vgl. [www.finanzfluss.de/blog/kirchensteuer/](http://www.finanzfluss.de/blog/kirchensteuer/).

<sup>6</sup> [https://www.deutschlandfunkkultur.de/kirche-finanzierung-staatsleistungen-100.html#:~:text=Darüber%20hinaus%20finanzieren%20sich%20die,Millionen%20-%20direkt%20vom%20deutschen%20Staat;Im%20aktuellen%20Koalitionsvertrag%20ist%20die%20Abschaffung%20vorgesehen,vgl.%20S.%2088,https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.deutschlandfunkkultur.de/kirche-finanzierung-staatsleistungen-100.html#:~:text=Darüber%20hinaus%20finanzieren%20sich%20die,Millionen%20-%20direkt%20vom%20deutschen%20Staat;Im%20aktuellen%20Koalitionsvertrag%20ist%20die%20Abschaffung%20vorgesehen,vgl.%20S.%2088,https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)

Kirchenmitglieder das Gefühl, ein solches Verbrechen nicht mitfinanzieren zu wollen.<sup>7</sup> Tatsächlich haben sie nur wenig Kontrolle darüber, was tatsächlich mit dem Geld passiert, das man eingezahlt hat (hierzu noch mehr im Annex).

#### **IV. Fazit**

Aus den oben genannten Erwägungen halten wir den Diskurs über eine Reform der Kirchensteuer nach dem aktuellen System für geboten.

Uns kommt es dabei maßgeblich darauf an, die Menschen wieder erneut mit dem Kern der Botschaft unseres Glaubens, der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, zu erreichen. Dieses kann Menschen besser als alles andere von der Kirche und dem Glauben an Gott überzeugen. Wenn bekannte und vielleicht angenehme Finanzstrukturen dieser frohen Botschaft im Weg stehen, dann müssen wir uns verändern: Wer in Deutschland keine verpflichtende Kirchensteuer zahlen will, muss bisher aus der Kirche austreten und wird kirchenrechtlich umstritten sanktioniert. So dürfen etwa die Sakramente, als wichtige Glaubenshöhepunkte, nicht mehr empfangen werden. Ob dies durch die Verweigerung einer Lohnsteuerabgabe trotz weiterbestehenden Glaubens mit der Lehre Jesu Christi vereinbar ist, darf dahingestellt bleiben. Es ist keine Binsenweisheit, dass die so sanktionierten Menschen trotz ihres vorhandenen Glaubens nicht erneut den Weg hin zur Kirche finden werden und sich de facto exkommuniziert fühlen. Der Eindruck entsteht, dass die katholische Kirche mit diesen Menschen nichts zu tun haben will.

Deshalb halten wir eine Reform für notwendig, für welche das italienische Modell als Vorbild uns am geeignetsten erscheint. Uns ist bewusst, dass dies aufgrund anderer rechtlicher und gesellschaftlicher Umstände nicht eins zu eins implementierbar und jegliche Reform mit einer großen Kraftanstrengung und finanziellen Einbußen auf Seiten der Kirche verbunden ist. Allerdings versprechen wir uns, so einen Beitrag zur Akzeptanz für Abgaben an die Kirche in der Bevölkerung zu leisten und damit einen wichtigen Schritt zu gehen, um den radikalen Rückgang der Kirchenglieder abzufedern. Schließlich ist auch diese Entwicklung mit einem Rückgang der kirchlichen Einnahmequellen verbunden.

---

<sup>7</sup> <https://www.swr.de/swraktuell/kirchenaustritt-grund-bw-rlp-datenanalyse-umfrage-swr-100.html>.

Da die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, begrüßen wir einen Staatsvertrag, der einen einheitlichen – und im Vergleich zum aktuellen Stand – deutlich niedrigeren Prozentsatz von der Einkommenssteuer festlegt, welcher für alle Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen gilt. Dieser kann dann einer von ihnen frei ausgewählten zertifizierten Einrichtung zugewiesen werden. Diese Einrichtungen müssen einen religiösen Hintergrund haben. Gläubige Kirchenmitglieder können somit weiterhin ihren Beitrag an ihre Glaubensgemeinschaft entrichten, während andere einen von ihnen individuell favorisierten Bereich fördern können. Die Kirchen würden stärker dazu motiviert werden, um ihre Gläubigen zu werben. Ebenfalls würde durch die ohnehin für alle verpflichtende Abgabe ein verbreiteter Kirchenaustrittsgrund entfallen.

Durch diese im niedrigen einstelligen Prozentbereich angesiedelte Abgabe, die zwar für jedermann gleichermaßen gilt, jedoch einzeln individualisierbar ist, erhoffen wir uns die oben genannten Ziele zu erreichen.